

Gemeinde Hausen

S A T Z U N G **über** **Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze** **und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG – BayRS 215-3-1-I) zul. geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtaufgaben

1. Die Gemeinde Hausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
 - a) Einsätze,
 - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - c) Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2. Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
3. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
4. Kostenersatz kann nicht verlangt werden:
 - a) für Einsätze im abwehrenden Brandschutz,
 - b) für Einsätze im technischen Hilfsdienst, soweit sie der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
 - c) für Einsätze bei Katastrophen im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,
 - d) bei unbeabsichtigt falscher Alarmierung, es sei denn, die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr ist in den Fällen der Buchstaben a - c vorwiegend herbeigeführt worden.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

1. Die Gemeinde Hausen erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
 - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - c) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt (für Stadt Miltenberg)
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage I zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3

Schuldner

1. Bei Pflichtaufgaben (§1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Der Aufwendersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenfreiheit, Stundung, Erlaß

1. Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist gebührenfrei, wenn Personal, Fahrzeug und Geräte aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“).
2. Für Stundung und Erlaß von Gebühren gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
(=12.04.2002)

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.1985 außer Kraft.

Hausen, den 03.04.2002

Schüßler

1. Bürgermeister

Anlage I zur Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Gebührenverzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und für freiwillige Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Hausen ab 12.04.2002

I. Grundgebühren:

Die Grundgebühren für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für

1. Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	€ 32,72
2. eine Drehleiter DL 23-12 oder DL 30	€ 26,07
3. eine Drehleiter DL 18	€ 15,33
4. einen Rüstwagen	€ 40,39
5. einen Transporter (Kombi)	€ 4,60
6. einen Einsatzwagen oder PKW	€ 2,65

II. Ausrückestundengebühren:

Die Ausrückestundengebühren betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Einrückens- je Stunde für

1. Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	€ 63,40
2. eine Drehleiter DL 23-12 oder DL 30	€ 156,92
3. eine Drehleiter DL 18	€ 27,00
4. einen Rüstwagen	€ 94,44
5. einen Transporter (Kombi)	€ 11,86
6. einen Einsatzleitwagen oder PKW	€ 17,38

Für angefangene Ausrückestunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

III. Streckengebühren

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	€ 3,38
2. eine Drehleiter DL 23-12 oder DL 30	€ 8,54
3. eine Drehleiter DL 18	€ 2,02
4. einen Rüstwagen	€ 6,08
5. einen Transporter (Kombi)	€ 1,82
6. einen Einsatzleitwagen oder PKW	€ 2,10

VI. Arbeitsstundengebühren

1. Arbeitsstunden für einen Geräteinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundengebühr abgeholt ist.

2. Je Arbeitsstunde werden für die Dauer des Arbeitseinsatzes des Geräts berechnet für

a) einen Ölschadenanhänger	€ 33,08
b) ein Brennschneidgerät	€ 65,83
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	€ 48,13
d) eine elektr. Tauchpumpe	€ 13,29
e) ein schweres Atemschutzgerät	€ 24,81
f) eine Kettensäge	€ 20,00
g) eine Länge Druckschlauch	€ 5,00
h) ein Stromaggregat	€ 24,31
i) einen Halogenscheinwerfer	€ 8,00
j) einen Handscheinwerfer	€ 4,00
k) Lüftungsgerät	€ 20,77
l) Mehrzwecksauger	€ 16,63

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Arbeits- bzw. Einsatzstunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

V. Geräteüberlassungsgebühren

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungsgebühren je Tag berechnet, auch für nur angefangene Tage.

Sie betragen je Tag für

1. einen Feuerlöscher	€ 20,00
-----------------------	---------

2. eine wasserführende Armatur	€ 4,00
3. ein Schnellkupplungsrohr	€ 1,00
4. eine Länge Druckschlauch A - B - C	€ 8,00

VI. Personalgebühren

1. Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Einrückens berechnet für

a) Führungskräfte (Kommandant, stellv. Kommandant, Löschmeister, Zugführer)	€ 24,42
b) Feuerwehrmänner	€
17,90	
c) Sicherheitswachen ehrenamtl. Feuerwehrdienstleistender	€
10,70	

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.